

Anpassung des Zweckverbandes "Kindergartenzweckverband Miehlen" gemäß § 16 Abs. 1 Zweckverbandsgesetz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476)

Die Ortsgemeinden Berg, Ehr, Hainau, Hunzel, Marienfels und Miehlen bilden seit 26.08.1976 einen Kindergartenzweckverband. Sie haben zur Anpassung an das Zweckverbandsgesetz (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) mit Zustimmung ihrer Gemeinderäte aufgrund des § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 ZwVG und § 6 Abs. 1 Satz 4 des Kindergartengesetzes vom 15.07.1970 (GVBl. S. 237), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 08.02.1982 (GVBl. S. 65), die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt.

Die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems als die nach § 5 ZwVG zuständige Behörde stellt hiermit aufgrund des § 4 Abs. 2 ZwVG folgende Verbandsordnung fest:

## Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes M i e h l e n

### § 1 Aufgabe

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in Miehlen einen Kindergarten zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.

(2) Durch Beschluß der Verbandsversammlung kann der Betrieb des Kindergartens auf einen Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden.

### § 2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinden Berg, Ehr, Hainau, Hunzel, Marienfels und Miehlen.

### § 3 Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Kindergartenzweckverband Miehlen".

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Nastätten.

#### § 4

Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts

(1) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung mehrere Stimmen, und zwar

die Ortsgemeinde Berg	2 Stimmen,
die Ortsgemeinde Ehr	2 Stimmen,
die Ortsgemeinde Hainau	2 Stimmen,
die Ortsgemeinde Hunzel	4 Stimmen,
die Ortsgemeinde Marienfels	4 Stimmen,
die Ortsgemeinde Miehlen	14 Stimmen.

(2) Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes wird durch mehrere Vertreter ausgeübt,

Ortsgemeinde Berg	2 Vertreter,
Ortsgemeinde Ehr	2 Vertreter,
Ortsgemeinde Hainau	2 Vertreter,
Ortsgemeinde Hunzel	4 Vertreter,
Ortsgemeinde Marienfels	4 Vertreter,
Ortsgemeinde Miehlen	14 Vertreter.

Die Stimmen können je Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden.

#### § 5

##### Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverband führt die Verbandsgemeindeverwaltung in Nastätten.

#### § 6

##### Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen Aktuell".

#### § 7

##### Deckung des Finanzbedarfes

(1) Die Gemeinde Miehlen stellt dem Zweckverband das erforderliche Grundstück kostenlos zur Verfügung. Die Erschließung übernimmt der Zweckverband.

(2) Zur Deckung des durch andere Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes des Zweckverbandes erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich eine Verbandsumlage, und zwar je zur Hälfte

- nach der vom Statistischen Landesamt zum 30.06. des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahl,
- nach der für das laufende Jahr maßgeblichen Finanzkraftmeßzahl (§ 11 Finanzausgleichsgesetz).

## § 8

### Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.

(2) Verbandsmitglieder können zum Schluß eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitglieder muß spätestens 2 Jahre vor dem Zeitpunkt zu dem das Verbandsmitglied ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstandsvorsteher erfolgen.

(3) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern erhalten die Mitglieder vorbehaltlich des Absatzes 5 das von ihnen eingebrachte bewegliche und unbewegliche Vermögen zurück.

(4) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden. Soweit die Gemeinde Miehlen Grundvermögen (§ 7 Abs. 1) kostenlos zur Verfügung gestellt hat, geht dieses wieder kostenlos an die Gemeinde zurück. Für die vom Zweckverband errichteten Gebäude und mit dem Boden festverbundene Einrichtungen zahlt die Gemeinde Miehlen eine Entschädigung in Höhe des Zeitwertes. Verzichtet die Gemeinde Miehlen auf die Rückübereignung, so ist der Wert des Grund und Bodens im Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes zu erstatten.

(5) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband gilt Absatz 4 sinngemäß mit der Maßgabe, daß eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden; statt dessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

5427 Bad Ems, den 12. Dezember 1985

Kreisverwaltung  
des Rhein-Lahn-Kreises

In Vertretung:

gez. Klöckner (S.)

(Klöckner)  
Kreisverwaltungsdirektor